

## Per Postzustellungsurkunde

Firma  
ABO Wind AG  
Unter den Eichen 7  
65195 Wiesbaden

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Umweltschutz und Abfallwirtschaft  
Wasserwirtschaft, Immissionsschutz

Auskunft erteilt:

Monika Steingaß  
msteingass@donnersberg.de

Tel. 06352 710-143

Fax 06352 710-232

Büro 225

Unser Zeichen: 7/5610-01/95 ABO Wind  
WEA 1

Ihr Zeichen:

Datum: 30.03.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und andere Gesetze**  
**Antrag der ABO Wind AG, Wiesbaden auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 Abs. 3 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer max. Gesamthöhe von 245,5 m vom Typ Nordex N163/5.7 mit einer Nennleistung von 5,7 MW und einem Rotordurchmesser von 163 m im Rahmen des Windparks Dörnbach in der Gemarkung Dörnbach, Flurstück-Nr. 1564 (WEA 01), Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erteilt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständige Untere Immissionsschutzbehörde aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nummer 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 1.6.2, Spalte c Verfahrensart „V“ des Anhang 1 zu dieser Verordnung und der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, auf Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG im Verfahren nach § 10 BImSchG folgenden

## I. GENEHMIGUNGSBESCHEID

1. Der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden wird hiermit die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) in der Gemarkung Dörnbach, Flurstück-Nr. 1564 mit einer maximalen Gesamthöhe von 245,5 m über GOK erteilt. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert/Hochwert (ETRS 32)
WEA 1	Nordex N163/5.7	5,7 MW	164 m	163 m	411.027 / 5.495.849

**Besucheradresse:**

Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden  
Tel. 06352 710-0 · www.donnnersberg.de

**Öffnungszeiten:**

Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr  
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr  
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

**Sparkasse Donnersberg**

BIC MALADE51ROK · IBAN DE19 5405 1990 0000 0074 35

**Volksbank Alzey-Worms eG**

BIC GENODE61AZY · IBAN DE95 5509 1200 0010 1810 03

2. Die vorbezeichnete Anlage ist entsprechend den vorgelegten, geprüften und mit Sichtvermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde versehenen Antrags- und Planunterlagen, bestehend aus

- Projektkurzbeschreibung
- Formantrag vom 15.06.2021
- Formular „Mitteilungen zur Betriebsorganisation nach § 52b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“
- Anmerkungen der Antragstellerin zur Aufstellung der Gesamtkosten
- Herstellerdokument zum Rückbauaufwand
- Herstellerdokument: Beispielsrechnung Rückbaukosten
- Herstellerdokument: Herstell- und Rohbaukosten
- Formular „Verzeichnis der Unterlagen“
- Formular „Fließbild“
- Herstellerdokument: Technische Beschreibung
- Formular „Gehandhabte Stoffe“
- Anmerkungen zum Formular 4A
- Herstellerdokument: Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt
- Herstellerdokument: Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen
- Übersicht Sicherheitsdatenblätter
- Sicherheitsdatenblätter (nur in digitaler Form)
- Herstellerdokument: Maßnahmen bei der Betriebseinstellung
- Anmerkungen der Antragstellerin zu den Formularen 5
- Anmerkungen der Antragstellerin zu den Formularen 6.1 und 6.2
- Rotorschattenwurfberechnung
- Formular „Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate“
- Schalltechnisches Gutachten
- Herstellerdokument: Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte
- Herstellerdokument: Option Serrations
- Anmerkungen der Antragstellerin zu Anlage A -Immissionsorte
- Anlage A – Immissionsorte
- Lageplan, (M 1:15.000) - Abstände WEA zu Immissionspunkten
- Anlage B – Vorbelastung
- Anmerkung der Antragstellerin zu den Formularen 8.1, 8.2 und 8.3
- Stellungnahme des Herstellers zur Störfallverordnung
- Formular „Angaben zu den Abfällen“
- Formular „Entsorgungsbestätigung nach Nachweisverordnung“
- Anmerkungen der Antragstellerin zu den Formularen 9.3 und 9.3A
- Herstellerdokument zur Abfallbeseitigung
- Herstellerdokument : Abfälle beim Betrieb der Anlage
- Anmerkungen der Antragstellerin zu den Formularen 10
- Formular „Arbeitsschutz/Blatt 1“
- Formular „Arbeitsschutz/Blatt 2“
- Formular „Arbeitsschutz/Blatt 3“
- Herstellerdokument: Arbeitsschutz und Sicherheit
- Herstellerdokument: Sicherheitshandbuch
- Herstellerdokument: Technische Beschreibung Befahranlage
- Herstellerdokument: Flucht- und Rettungsplan
- Anmerkungen der Antragstellerin zu den Formularen 11
- Formular „Brandschutz“
- Formular „Rückhaltung bei Brandereignissen“
- Herstellerdokument: Brandschutzkonzept
- Herstellerdokument: Erdungsanlage der Windenergieanlage

- Herstellerdokument: Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)
- Anmerkungen der Antragstellerin zu Formular 12.1
- Formular „Naturschutz und Landespflege“
- Erfassung Fledermäuse 2020
- Herstellerdokument: Fledermausmodul
- Biotypenkartierung 2020 samt Lageplan
- Erfassung Avifauna 2020
- Fachbeitrag Naturschutz (LBP) samt Plänen (ergänzt 2022)
- Fachbeitrag Artenschutz
- Fachbeitrag Natura 2000
- Nachtrag 1 zum Fachbeitrag Artenschutz (ergänzt September 2022)
- Höhlenbaumkartierung (ergänzt September 2022)
- Übersichtskarte „Abstände zu vorhandenen WEA“ (M 1:13.000), (ergänzt September 2022)
- Anlage 1 „Ansprechperson nach § 52b BImSchG“
- Anlage 2 „Anlagen- und Betriebsbeschreibung“
- Anlage 3 „Fließbild“
- Anmerkungen der Antragstellerin zu Anlage 4 „Angaben zum Stoffinventar“
- Übersichtskarte inklusive Zuwegung auf topografischer Karte (M 1:20.000)
- Übersichtskarte inklusive Zuwegung auf Flurkarte (M 1:5.000)
- Darstellung WEA-Standort - Bauphase - auf Flurkarte (M 1:1.250)
- Darstellung WEA-Standort - Bauphase - auf Luftbild (M 1:1.250)
- Darstellung WEA-Standort - Betriebsphase – auf Flurkarte (M 1:1.500)
- Darstellung WEA-Standort - Betriebsphase – auf Luftbild (M 1:1.500)
- Darstellung interne Zuwegung zum WEA-Standort - auf Flurkarte (M 1:1.000)
- Darstellung interne Zuwegung zum WEA-Standort - auf Luftbild (M 1:1.000)
- Formular „Antrag auf Baugenehmigung“
- Formular „Betriebsbeschreibung2
- Bauvorlageberechtigung
- Anmerkung der Antragstellerin zur Abstandsflächenberechnung
- Angaben zu den von der WEA betroffenen Flurstücken
- Anlage zu den Bauantragsunterlagen: Rückbauverpflichtungserklärung
- Anlage zu den Bauantragsunterlagen: Eigentümerverzeichnis
- Übersichtszeichnung der N163/5.7
- Herstellerdokument: Fundament N163/5.X Hybridturm TCS 164
- Anmerkungen der Antragstellerin zu Bauplänen Turm und Fundament
- Herstellerdokument: Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter
- Anmerkung der Antragstellerin zum Turbulenzgutachten
- Baugrunduntersuchung
- Angaben zur Anzeige als Luftfahrthindernis
- Rückmeldung Bundesnetzagentur
- Stellungnahme SWR zum Richtfunk
- Stellungnahme Inexio zum Richtfunk
- Stellungnahme Pfalzkom zum Richtfunk
- Anmerkung der Antragstellerin zur Hinderniskennzeichnung
- Herstellerdokument: Allgemeine Kennzeichnungen
- Herstellerdokument: Kennzeichnungen Deutschland
- Stellungnahme der Firma Quantec zum Gefahrenfeuer
- Anmerkungen der Antragstellerin zu Eiswurf und Eisabfall
- Herstellerdokument: Eiserkennung an Nordex Windenergieanlagen
- Herstellerdokument: Rotorblatt Eisdetektion
- Zusammenfassung des Gutachtens zum Eiserkennungssystem
- Typenzertifikat Eis Detektionssystem IDD.Blade

- Anmerkungen der Antragstellerin zum UVP-Bericht
- Formular „UVP-Screening gem. UVPG“
- Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage
- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
- (UVP-Bericht) samt Sichtverschattungsanalyse und Fotomontagen (Anhang 2)
- Anmerkungen der Antragstellerin zur Typenprüfung
- Bestätigungsschreiben des Herstellers zur Ausstellung der Typenprüfung

zu errichten und zu betreiben.

## II. NEBENBESTIMMUNGEN

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter nachfolgenden Bedingungen erteilt und mit den nachfolgenden Auflagen verbunden:

### I. Immissionsschutz

#### Lärm

1. Die WEA 01 darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel

$$- L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} -$$

nicht überschreiten:

#### WEA 01

#### Tages- und Nachtzeit

**Normalbetrieb (Nennleistung):  
(Mode 0)**

<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
01	108,9	107,2	<b>0,5</b>	<b>1,2</b>	1,0	2,1

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7	85,7

$\bar{L}_{W, Oktav}$ :	Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist
$L_{e, max, Oktav}$ :	maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
$\sigma_p$ :	Serienstreuung
$\sigma_R$ :	Messunsicherheit
$\sigma_{Prog}$ :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ :	oberer Vertrauensbereich von 90%

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{WA, d, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W, Oktav, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max, Oktav} .$$

- Die Einhaltung des unter Nr. 1 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schalleistungspegels ( $L_{e, max, Oktav}$ ) von 107,2 dB(A) ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA 01 durch geeignete Emissionsmessungen an dieser Anlage nachzuweisen. Die Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.  
Entsprechend der Ziffer 3.2.2.1 Abs. 3 der FGW-Richtlinie (Rev. 19) kann für die Messunsicherheit der Abnahmemessung ein Wert von 0,5 dB angesetzt werden.
- Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der Durchführung der Messung zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.
- Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein vorzulegen.
- Ergibt sich im Vergleich zu dem im schalltechnischen Gutachten der IEL GmbH verwendeten Oktav-Spektrum bei der Abnahmemessung der WEA 01 ein erhöhtes Oktav-Spektrum, ist unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Abnahmemessung  $\sigma_R$  sowie der Unsicherheit des Prognosemodells  $\sigma_{Prog}$  für den maßgeblichen Immissionsort - IP-03, Imsweilerweg 6, Dörnbach - der Immissionspegel zu berechnen. Dieser darf den in der Schallimmissionsprognose für den IP-03 berechneten Immissionspegel von 30,5 dB(A) nicht überschreiten.
- Die WEA 01 darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit ( $\geq 2$  dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen, die zu einem Tonzuschlag von 3 dB(A) oder 6 dB(A) führt.

8. Bezüglich der Wirkung des Infraschall von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.

### **Schattenwurf**

9. Durch Einbau einer geeigneten Abschaltvorrichtung in die WEA 01 muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den Immissionspunkten IP 13, Felsbergerhof 13a, und IP 18 Felsbergerhof 13 der von der WEA 01 erzeugte Schattenwurf insgesamt 8 h/a (real) bzw. 30 h/a (worst-case) und 30 Minuten am Tag bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschreitet.
10. Bei einer Ausschöpfung der zulässigen Schattenwurfzeiten durch die Vorbelastung an den Immissionspunkten IP 07 bis IP 14 und IP 17 bis IP 19, ist sicherzustellen, dass an diesen Immissionspunkten der Betrieb der WEA 01 (Zusatzbelastung) zu keiner Erhöhung der Schattenwurfdauer führt (O-Beschattung).
11. An den für Schattenwurf relevanten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlage (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.
12. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren und in der Leitwarte anzuzeigen. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.
13. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die betroffene Windenergieanlage in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

### **Betriebssicherheit/Eiswurf**

14. Die Detektion von Eisansatz in gefährdender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der WEA 01 führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlagen im „Trudeltbetrieb“ drehen.
15. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage („Fa. Nordex“) sowie dem Hersteller des Sensors („Fa. Wölfel“) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein sofort vorgelegt werden können.
16. Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der



Anlagen/Eigentümer der Wege) sollte die/der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

17. An der WEA 01 sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windenergieanlage erfolgt. Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:
- a) Vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.
  - b) Sachverständige, die im Einzelfall Ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.
18. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung der WEA 01 i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb der WEA über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der WEA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

### **Arbeitsschutz**

19. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
  - im Gefahrenfall
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung
20. Die Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen oder Aufzüge der WEA sind mit einer sogenannten Hol- oder Ruf-Funktion auszustatten, damit die Rettung einer hilflosen oder bewusstlosen Person, die sich im Fahrkorb befindet, schnellstmöglich ohne weitere gefährliche, längere Kletteraktionen möglich ist.
21. Bei Wartungs- oder Reparaturtätigkeiten in den WEA müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen (z.B. bei Herzinfarkt im Aufzug) möglich ist.

### **Sonstiges**

22. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlage mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlagen mit dem Eisdetektionssystem „IDD.Blade der Fa. Wölfel“ ausgerüstet

sind und dass dessen Funktionssicherheit durch eine Funktionsprüfung spätestens nach Abschluss des Probetriebes der Windenergieanlagen gewährleistet wird.

- Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers über die Art und Weise, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie eine Bestätigung, dass die Abschalteinrichtungen eingebaut, programmiert und betriebsbereit sind.
  - Eine Herstellerbescheinigung, die bestätigt, dass der unter Nr. 4 genannte schallreduzierte Nachtbetrieb (Mode 2) der WEA 02 eingerichtet ist.
23. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlage ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein, nach § 52b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
24. Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) fallen.  
Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren. Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein anzuzeigen.
25. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG. Sie dürfen erst dann betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Betrieb der Aufzugsanlage erhoben wurden.

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht



27. Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
  - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
  - Name und Anschrift des Bauherrn
  - Art des Bauvorhabens
  - Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
  - Name und Anschrift des Koordinators
  - Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
  - Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.
28. Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, die für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständig ist.

## **II. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

29. Die geplante WEA befindet sich in keinem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und in keinem Überschwemmungsgebiet.
30. Hinweise über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder Altstandorte liegen der Regionalstelle zu diesem Standort nicht vor.

### **Oberflächenentwässerung**

31. Zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, welches von den bebauten und befestigten Flächen der WEA abfließt, werden in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht. Wir gehen davon aus, dass das Niederschlagswasser entlang der Oberfläche der Anlagen und über die Fundamente in das Erdreich abgeleitet und dort versickert werden soll.
32. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone unmittelbar am Anfallsort ohne Schädigung Dritter die anzustrebende Bewirtschaftungsform. Aufgrund der gegebenen Standortbedingungen wird in Analogie zu den anderen Windenergieanlagen davon ausgegangen, dass durch den geplanten Neubau der WEA keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (§ 9 WHG, z.B. Einleiten von Stoffen in ein Gewässer; Entnehmen und Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser).
33. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.
34. Die Flächenversiegelung ist hinsichtlich ihrer abflussverschärfenden Wirkung grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Abflusswirksame Flächenbefestigungen, die nach dem Bau der Anlage nicht mehr benötigt werden, sind rückzubauen.

### **Gewässer**

35. Durch den Ausbau der Zuwegung ist voraussichtlich der 10m-Bereich des Wetzelsbachs (Quellbereich) auf den Flurstücken Nr. 395 und 371 der Gemarkung Dörnbach betroffen. Die ggf. erforderliche wasserrechtliche Anlagengenehmigung gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 31 Landeswassergesetz ist gemäß § 13 BImSchG in dieser Genehmigung mit eingeschlossen.  
Aus fachtechnischer Sicht ist eine Verunreinigung des Gewässers durch den Ausbau und Betrieb der Straße zu vermeiden.

### **Wassergefährdende Stoffe**

36. Da in Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden (Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl u.a.), müssen Windkraftanlagen gemäß § 62 WHG so errichtet oder stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern und des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
37. Grundsätzlich sind hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die der Anlagenverordnung (AwSV) i.V.m. den einschlägigen technischen Regeln zu beachten.
38. Schadensfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
39. Die Vorhaben befinden sich in keinem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und auch in keinem Überschwemmungsgebiet. Zu dem mit den Vorhaben beabsichtigten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden daher die Antragsunterlagen fachtechnisch nicht geprüft.

### **Löschwasserrückhaltung**

40. Bezüglich eines evtl. Rückhaltevolumens von kontaminiertem Löschwasser im Brandfalle ist Rücksprache mit dem feuerwehrtechnischen Bediensteten der Kreisverwaltung Donnersbergkreis zu nehmen.

### **Abfallwirtschaft - Bau der Anlage**

41. Die beim Bau der neuen Anlage anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle (z.B. Erdaushub, Baustellenabfälle, etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten.
42. Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
43. Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) wird verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten.

44. Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

#### **Abfallwirtschaft - Betrieb der Anlage**

45. Die beim Betrieb der Windenergieanlage anfallenden Abfälle (z.B. Gebrauchtöl, Aufsaugmaterialien usw.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verordnungen) zu beachten.
46. Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/ Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.
47. Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.
48. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.
49. Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM – Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
50. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

#### **III. Naturschutz / Landespflege**

51. Die zur naturschutzfachlichen Prüfung vorgelegten Sachverständigengutachten, wie
- Erfassung Fledermäuse 2020 (Stand 01/2021) – Bischoff & Partner GbR, Stromberg
  - Biotoptypenkartierung 2020, Text und Lageplan M 1:2.000 (Stand 02/2021) – Bischoff & Partner GbR, Stromberg
  - Erfassung Avifauna 2020 (Stand 08/2021) – Bischoff & Partner GbR, Stromberg
  - Fachbeitrag Artenschutz (Stand 08/2021) – Bischoff & Partner GbR, Stromberg
  - Fachbeitrag Naturschutz (Stand 08/2021, ergänzt 08/2022) – Bischoff & Partner GbR, Stromberg
  - Bestands- und Konfliktplan, Blatt 1.1 und 1.2, M 1:2.000 (Stand 05/2021, ergänzt 07/2022) – Bischoff & Partner GbR, Stromberg
  - Maßnahmenplan, Blatt 2.1 und 2.2, M 1:2.000 (Stand 07/2021, ergänzt 07/2022) – Bischoff & Partner GbR, Stromberg
  - Maßnahmenplan, Blatt 2.3, M 1:2.000 (Stand 07/2022) – Bischoff & Partner GbR, Stromberg
  - Fachbeitrag Natura 2000, Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 6313-301 "Donnersberg" (Stand 08/2021) – Bischoff & Partner GbR, Stromberg
  - Übersichtskarte "Abstände zu vorhandenen WEA", M 1:13.000 (Stand 04/2022) – ABO Wind AG, Wiesbaden
  - Höhlenbaumkartierung (Stand 09/2022) – Bischoff & Partner GbR, Stromberg
  - Nachtrag 1. zum Fachbeitrag Artenschutz (Stand 06/2022, ergänzt 09/2022) – Bischoff & Partner GbR, Stromberg

sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (s. I.2) und zu beachten.

Die nachfolgend aufgeführten Vorgaben basieren auf den in Kapitel 11 des Fachbeitrags Naturschutz genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen.

Diese sind in den Maßnahmenblättern mit Angaben der jeweiligen Größen und Mengen, etc. ausführlich dargestellt.

Die Maßnahmen sind vor (CEF-Maßnahmen) bzw. mit Beginn (Umweltbaubegleitung, Schutzmaßnahmen, Bauzeitenregelungen) der Baumaßnahmen sowie vor/mit Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen.

### **Allgemeine Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**

#### **52. Umweltbaubegleitung**

Zur Umsetzung der festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung / ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die verantwortliche Person ist der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

53. Sind im Rahmen der Baumaßnahme weitere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten, insbesondere mit Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz, ist rechtzeitig und unverzüglich eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis vorzunehmen.

#### **54. Schutz von angrenzenden Gehölzbeständen während der Bauzeit**

Nach Freimachen des Baufeldes sind in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung geeignete Maßnahmen wie z.B. die Errichtung von Bauzäunen zu ergreifen, um an das Baufeld angrenzende Gehölzbestände mit einer schützenswerten Eiche und sensible Biotopbereiche wie den Wetzelsbach und das Grünland besonders zu kennzeichnen und zu schützen (abwägend ggf. kein Schutzzaun entlang der Baumreihe, da keine Befahrung der Böschung zu erwarten ist und der Flächenbedarf für einen Zaun weitere Beanspruchungen verursachen würde). Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Schutzeinrichtungen beseitigt. Erforderliche Rückschnittmaßnahmen an Bäumen sind fachgerecht durch einen zertifizierten Baumpfleger durchzuführen. Die Rückschnitte an der schützenswerten Eiche sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis abzustimmen.

#### **55. Bodenschutz**

Vor Baubeginn ist von allen Bauflächen der Oberboden getrennt von Unterboden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder aufzutragen.

Je nach geplanter Belastung, herrschender Witterung und Erosionsgefährdung sind in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung temporär genutzte Bauflächen vor Verdichtungen durch geeignete Maßnahmen wie Abtrag des Oberbodens und Einbau eines Vlieses und einer Schottertragschicht oder durch Baumatten zu schützen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die Tragschichten zurückzubauen und der verdichtete Boden zu lockern. Abgetragener und zwischengelagerter Oberboden ist wieder einzubauen. Fremdmaterial ist zu beseitigen.

**Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten (spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen)**

56. Fledermausfreundliche Betriebszeiten

Zur Minimierung des erhöhten Kollisionsrisikos schlaggefährdeter Fledermausarten ist an der geplanten Windenergieanlage ein Bioakustisches Gondelmonitoring mit Abschalt-Algorithmus (temporäre Betriebszeitenbeschränkung) gemäß VSW & LUWG (2012) vorzusehen. Durch das Monitoring der Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann die Festlegung eines definierten Algorithmus mit an den Standort angepassten Betriebszeiten erfolgen. Die Betriebszeiten sind in Anlehnung an BRINKMANN et al. (2011) festzulegen (siehe folgende Tabelle).

Der Abschalt-Algorithmus bedingt die pauschale Abschaltung der WEA im ersten Jahr vom 01.04 bis 31.08 eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und vom 01.09 bis 31.10 drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang gemäß folgender Tabelle. Den Rest des Jahres und tagsüber kann die WEA im normalen Betrieb laufen. Auf Grundlage der Ergebnisse des Gondelmonitorings erfolgt eine Anpassung der Betriebszeiten in den folgenden Jahren.

Zeitlicher Ablauf von Gondelmonitoring und Monitoring begleitendem Abschalt-Algorithmus:

	Zeitraum	Abschaltung
<b>1. Monitoring-Jahr</b>	01.04.-31.08.	1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.09.-31.10.	3h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
Regelfall: Abschaltung bei Windgeschwindigkeit <6m/s und ab 10°C Temperatur (in Gondelhöhe)		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres</li> <li>• Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. Jahr (in den aktivitätsarmen Zeiten kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus durchgeführt werden)</li> </ul>
<b>2. Monitoring-Jahr</b>	Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres</li> <li>• Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr</li> </ul>
<b>Ab 3. Jahr</b>	Gültige Betriebszeiten-Regelung: Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	

Tabelle aus: VSW & LUWG (2012)

57. Fledermausfreundliche Beleuchtung

Wie vorgesehen, hat die die Verwendung ökologisch wenig nachteiliger Beleuchtungen der WEA-Eingangstür und während der Nacharbeiten zu erfolgen.

Die Leuchten sollen eine Farbtemperatur von unter 2700 K aufweisen (kein "kaltweißes" Licht). Weiterhin sollen die Lampen abgeschirmt und auf den WEA-Eingangs- bzw. Arbeitsbereich fokussiert werden (Verhinderung zu starker Licht-Streuung / Abstrahlung) und eine kurze Beleuchtungszeit sowie wenig sensible Bewegungsmelder haben.



58. Bauzeitenregelung in Gehölzbereichen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von in Baumhöhlen vorkommenden Fledermausarten muss die Baufeldfreimachung in Gehölzbereichen außerhalb der Nutzungszeiten von Sommerquartieren im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar stattfinden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gehölbewohnender Vogelarten muss die Baufeldfreimachung in Gehölzbereichen außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

Schematische Darstellung der zeitlichen Einschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbereichen:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
Fledermäuse			Nutzung von Baumhöhlen als Sommerquartier										
Vögel			Brutzeit										

(grün = Baufeldfreimachung möglich, rot = Baufeldfreimachung nicht möglich)

59. Kontrolle auf Vorkommen von Fledermausquartieren

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Baumquartieren gehölbewohnender Fledermausarten durch Gehölzrückschnitt und -rodungen ist eine Kontrolle der Eingriffsbereiche inkl. eines 20 m breiten Puffers vor der Rodung vorzusehen. In diesem Rahmen sollen Strukturen mit potenzieller Eignung als Fledermausquartier, wie Baumhöhlen, -risse, oder -spalten identifiziert werden.

Die Quartierstrukturen sind zunächst auf einen aktuellen Besatz zu prüfen. Ggfs. angetroffene Tiere müssen vor der Rodung fachgerecht umgesiedelt werden. Anschließend oder bei Nichtbesatz sind die Quartierstrukturen fachgerecht zu verschließen.

60. Bauzeitenregelung in Offenlandbereichen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen offenlandbewohnender Vogelarten ist die Baufeldfreimachung in Offenlandbereichen außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzusehen (siehe Schema in folgender Tabelle).

Die Baufelder sollten bis zur Errichtung der Windenergieanlage vegetationsfrei gehalten werden, um eine Ansiedlung von offenlandbewohnenden Vogelarten zu vermeiden.

Schematische Darstellung der zeitlichen Einschränkung der Baufeldfreimachung im Offenland:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
Vögel			Brutzeit										

(grün = Baufeldfreimachung möglich, rot = Baufeldfreimachung nicht möglich)

61. Ablenkflächen Rotmilan

Zur Lenkung des Rotmilans in anlagenferne Bereiche ist die Anlage bzw. Optimierung geeigneter Nahrungshabitate vorzusehen.



Auf der in der Planung vorgesehenen Ackerfläche ist der Anbau von Luzerne, Futtergras oder Klee mit einer gestaffelten Mahd vorgesehen, um ein durchgängiges Nahrungsangebot sicherzustellen.

Zur Erhaltung des Ackerstatus wird die Ackerfläche innerhalb von 5 Jahren mindestens einmal umgebrochen und erneut angelegt.

Ziel der Maßnahme ist der Aufbau einer stabilen Kleinsäugerpopulation mit hoher Individuendichte und die Gewährleistung von guten Jagdbedingungen für den Rotmilan.

Die Maßnahme ist so zu koordinieren, dass sie bei einer Inbetriebnahme der geplanten WEA im Brutzeitraum des Rotmilans (ab Anfang März bis Mitte August) funktionsfähig ist. Sofern eine Inbetriebnahme nach der Brutzeit erfolgt, kann die Maßnahme für das Folgejahr eingerichtet werden.

Gemäß den Angaben in LUWG & VSW (2012) ist die Wirksamkeit der Maßnahmen mittels eines Monitorings zu überprüfen.

Als Wirksamkeit definiert wird die Funktionserfüllung der Maßnahme (stabile Kleinsäugerpopulation), nicht die tatsächliche Annahme durch den Rotmilan.

Als Monitoring wird in der nächsten Brutsaison nach Inbetriebnahme der WEA die Überprüfung auf Funktionserfüllung durch eine gemeinsame Begehung festgelegt. Bei Mängeln wird die Maßnahme nachgebessert.

#### 62. Attraktivitätsminderung für den Rotmilan

Entsprechend der geplanten Maßnahmen ist in einem Umkreis von 131,5 m um die WEA Standorte (Rotorradius zzgl. 50 m) eine Bewirtschaftung mit hoch aufwachsender Vegetation vorzusehen, welche für den Rotmilan nur geringe Bedeutung als Jagdhabitat hat. Hier soll auf eine Bewirtschaftung (Mahd, Ernte Feldumbruch, Grubbern, Düngung mit Festmist) sowie auf die Lagerung von Mist zwischen dem 01. März und 31. Oktober verzichtet werden.

Sofern entsprechende Bewirtschaftungen zwischen Anfang März und Ende Oktober dennoch erforderlich werden, ist die WEA am Tage der Bewirtschaftung (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) und den drei folgenden Tagen abzuschalten.

- Einzelmaßnahmen:

V7.1 Attraktivitätsminderung von Acker durch hoch wachsende Vegetation und Mahd im Winter,

V7.2 Attraktivitätsminderung von Grünland durch Bewirtschaftung in den Wintermonaten, Anfang November bis Ende Februar

V7.3 Attraktivitätsminderung von Mastfuß und Böschungen durch Einsaat und Entwicklung von Grasflächen; Bewirtschaftung in den Wintermonaten, Anfang November bis Ende Februar

#### 63. Umsiedlung von Ameisennestern

Im Vorhabenbereich befinden sich zwei Ameisennester. Diese sind durch Fachpersonal umzusiedeln.

Hierbei sind die Ökologie der Arten und ein günstiger Umsiedlungszeitpunkt zu beachten. Der Zeitpunkt der Umsiedlung sowie die Pflege der Nester nach der Umsiedlung ist mit Fachpersonen (bspw. Ameisenschutzwerke, Ameisenheger) sowie der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **Wiederherstellungsmaßnahmen**

#### 64. Wiederherstellung der Ackerflächen nach Bauende

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen durch eine Bodenlockerung und in Absprache mit dem Grundstückseigentümer durch eine Gründüngung wiederhergestellt und der bisherigen Nutzung wieder zugeführt bzw. zur Attraktivitätsminderung für den Rotmilan bewirtschaftet (siehe Maßnahme V7.1).

65. Wiederherstellung der Grünlandbestände nach Bauende  
Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen durch eine Bodenlockerung und in Absprache mit dem Grundstückseigentümer durch Ansaat wieder hergestellt und der bisherigen Nutzung wieder zugeführt bzw. zur Attraktivitätsminderung für den Rotmilan bewirtschaftet (siehe Maßnahme V7.2).
66. Entwicklung von Grassäumen auf den entstehenden Böschungen  
Nach Beendigung der Baumaßnahme sind der Mastfuß und die entstehenden Böschungen zum Erosionsschutz und zur Vermeidung einer Aufwertung von Jagdhabitaten des Rotmilans mit Regio-Saatgut (70% Gräser, 30% Kräuter und Leguminosen) des Ursprungsgebietes 9 und einem Schnellbegrüner (Roggentrespe) anzusäen und dürfen nur im Winter (Anfang November bis Ende Februar) bewirtschaftet werden (siehe Maßnahme V7.3).
67. Wiederherstellung des temporären Austritts der Felddrainage  
Der in Stein gefasste temporäre Wasseraustritt der Felddrainage ist im Rahmen der neuen Böschungsprofilierung gleichartig wiederherzustellen und der Ablauf an das Entwässerungssystem anzuschließen.
68. Wiederherstellung der Gehölzpflanzung nach Bau-Ende  
Auf der neu profilierten Böschung ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Lichtraumprofils und des geplanten Radwegebaus eine Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) anzupflanzen.

#### **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

69. Die Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind in das Kompensationsverzeichnis RLP einzutragen. Der Nachweis des Eintrags ist der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Naturschutz-behörde unaufgefordert vorzulegen.
70. Ersatz von Fledermausquartieren  
Für beeinträchtigte potenzielle Fledermausquartiere ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von künstlichen Ersatzquartieren (Fledermauskästen) im funktionalen räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu schaffen. Als funktional sind Gehölze im direkten Zusammenhang mit dem betroffenen Wald nördlich der WEA zu sehen. Die Ersatzquartiere sollten jedoch in einem Abstand von über 500 m zur WEA angebracht werden.  
Es werden insgesamt 2 Fledermaus-Flachkästen und 8 Fledermaus-Rundkästen angebracht.
71. Neuanlage einer Baumreihe  
Entlang des Wirtschaftsweges ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Lichtraumprofils und des geplanten Radwegebaus eine Baumreihe aus heimischen Laubbäumen wie Winter-Linde (*Tilia cordata*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Speierling (*Sorbus domestica*) oder Mehlbeere (*Sorbus aria*) zu pflanzen.
72. Umwandlung von Acker in Extensivgrünland  
Die Ackerfläche Flurstück Nr. 2752, Gemarkung Rockenhausen ist durch Heumulchsaat geeigneter Spenderflächen oder mit kräuterreichem Regio-Saatgut (RSM Regio Ursprungsgebiet UG 9) anzusäen und durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahme (Mahd) zu einem möglichst artenreichen Grünland zu entwickeln.

#### **Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild / Ersatzzahlung**

73. Wie in Kapitel 12 des Fachbeitrages Naturschutz dargelegt, ergibt sich für die geplante Maßnahme nach Bewertung des Landeskompensationsverordnung LKompVO eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 91.913,88 €.

Die zu leistende Ersatzzahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz RLP auf das folgende Konto der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) zu überweisen:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Im Betreff sind unbedingt die Zulassungsbehörde (KV Donnersbergkreis) sowie die Kennung "EIV-022023-2QIWK6, Eingriffsverfahren Windpark Dörnbach WEA01" anzugeben.

Der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis ist unaufgefordert ein Zahlungsnachweis vorzulegen.

#### IV. Baurecht

74. Die Baurechtliche Stellungnahme wird auf der Grundlage der Bestimmungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes "Windpark Spreiter Feld Ost" in der Gemarkung Dörnbach der Stadt Rockenhausen erstellt, diese sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Windenergieanlagen sowie ihre Nebenanlagen innerhalb der Baugrenzen bzw. des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes errichtet werden.
75. Die Koordinaten des Mastmittelpunktes für die WEA 1 sind:  
  
WEA 1: Rechtswert: 411.027, Hochwert: 5.495.849  
Die WEA 1 steht auf dem Flurstück - Nr. 1564 in der Gemarkung Dörnbach der Stadt Rockenhausen.
76. **Vor Baubeginn** sind die zur Sicherung der Abstandsflächen erforderlichen Baulasten auf folgenden Grundstücken in der Gemarkung Dörnbach einzutragen:  
  
WEA 1: 370, 1564, , 1560, 1563/2, 1551/1, 1565 und 101/2
77. **Vor Baubeginn** ist das Turbulenzgutachten / Gutachten zur Standorteignung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
78. Der von einem Prüfenieur für Baustatik geprüfte Standsicherheitsnachweis liegt vor.
79. **Sicherheitsleistung**  
Zur Sicherung des Rückbaus ist für die Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von **55.662,76 €** vor Baubeginn vorzulegen. Wird der Rückbau der baulichen Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt, werden sie von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis im Wege der Ersatzvornahme und unter Inanspruchnahme der hinterlegten Sicherheitsleistung vorgenommen.
80. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf 250 m nicht überschreiten.
81. Die dauerhaft mit Schotter befestigten baulichen Anlagen dürfen 4.100 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
82. Die dauerhaft befestigte Grundfläche für das Fundament der WEA darf 500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

83. Von außerhalb des Geländes sichtbare Werbeanlagen und Werbeaufschriften sind unzulässig. Davon ausgenommen sind nur die Typen- und Herstellerbezeichnungen sowie Logos der Betreiber an der Gondel.
84. Bei der Farbgebung von Mast, Gondel und Rotorblättern sind nur helle oder landschaftsangepasste, matte nichtreflektierende Farbtöne zu verwenden.
85. Eine Gefährdung der Umwelt, insbesondere von Personen durch Eiswurf, ist mit Hilfe technischer Einrichtungen oder organisatorischen Maßnahmen auszuschließen. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.
86. An den WEA sind dem Stand der Technik entsprechende, geeignete und funktionssichere betriebliche und/oder technische Vorkehrungen gegen Eisabwurf zu treffen und deren Einhaltung durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung zu gewährleisten.
87. Die Maßnahmen zur Flugsicherung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Eine Tagfeuerung ist nicht zulässig.
88. Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Richtlinie für Windenergieanlagen ist entsprechend zu belegen.
89. Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit ausgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen.
90. Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.

## **V. Brandschutz**

91. Die Vorgaben des vorgelegten Brandschutzkonzeptes von Nordex, Rev. 06/29.092020 sowie das vorgelegte Dokument zum Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Rev. 06/01.07.2020, sind gültig und zu berücksichtigen.

### **Abweichend zum vorgelegten Brandschutzkonzept gelten folgende Anforderungen:**

#### **Feuerwehrpläne**

92. Für die Windenergieanlagen sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 in der aktuellen Fassung zu erstellen. Der Entwurf der Pläne ist vorab zur Freigabe an vb@donnersberg.de zu übermitteln. Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Feuerwehrpläne 4-fach in Papierform (je in einem schmalen roten Ordner in DIN A4, Pläne in DIN A3 in Klarsichtfolie, nicht laminiert) sowie 2-fach auf Datenträger (CD oder DVD) einzureichen. Die Verteilung übernimmt die Brandschutzdienststelle.
93. Feuerwehrpläne sind spätestens alle 2 Jahre zu aktualisieren. Besonderer Wert liegt hierbei auf den allgemeinen Objektinformationen (Ansprechpartner, Erreichbarkeit, etc.).
94. Der Feuerwehrplan muss einen Zufahrtswegeplan, eine Topographische Karte sowie einen Sperrplan enthalten, in dem zu den zu genehmigenden Windenergieanlagen ein Gefahrenbereich von 500 m und 1.000 m abgelesen werden kann.

95. Der für die Feuerwehr- und Rettungskräfte ideale Anfahrtsweg soll, ausgehend vom Punkt des Verlassens einer öffentlichen Straße, beschrieben und im Plan erkennbar sein.

### **Brandschutzordnung**

96. Es ist analog zum Brandschutzkonzept eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil A gut sichtbar auszuhängen.
97. An gut sichtbarer Stelle ist an den Windenergieanlagen die Rufnummer eines Ansprechpartners des Betreibers der Anlagen anzubringen.

### **Brandmeldung**

98. Die Weiterleitung von eindeutigen Brandmeldungen durch die die Anlage zu betreuende Service-Stelle an die zuständige Integrierte Leitstelle (hier: Integrierte Leitstelle Kaiserslautern) muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.
99. Alle Windenergieanlagen sind zum Ermöglichen einer eindeutigen Zuordnung mit einer individuellen Kombination aus Buchstaben und Zahlen zu versehen. Diese ist in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen. Weiter sind alle Anlagen im Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem ([www.wea-nis.de](http://www.wea-nis.de)) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie“ zu hinterlegen.

## **VI. Verkehrsrecht**

100. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage in der Gemarkung Dörnbach, Flur 0, Flurstück 1564, mit einer max. Höhe von 618,70 m ü. NN (max. 245,00 m ü. Grund) keine Bedenken.
101. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
102. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine **Tages- und Nachtkennzeichnung** anzubringen.
103. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu **veröffentlichen**.
104. Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so ist dies dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667c, 55483 Hahn-Flughafen, mitzuteilen.
105. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.  
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
106. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40

Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

107. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot Es beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel+ 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.  
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
108. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder nach unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
109. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667c, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
  - a) der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - b) der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVVbeizufügen.
110. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
111. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
112. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.



113. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
114. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.  
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
115. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so sind erneut die NOTAM-Zentrale sowie die Genehmigungsbehörde zu informieren.
116. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
117. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
118. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
119. **Veröffentlichung**  
Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Am DFS-Campus  
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 667 c  
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 2064 a-1**

- a) mindestens 6 Wochen vor Baubeginn und  
b) spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung

1. der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
2. die Art des Luftfahrthindernisses
3. die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
4. die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
5. die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)

6. sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung oder der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

120. Ebenso sind dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn**, unter Angabe des Zeichens **IV-241-21-BIA vier Wochen vor Baubeginn** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

### **Straßenverkehrsrecht**

121. Die Verkehrsanbindung soll über die L 386 und den Windpark Imsweiler erfolgen. Für den späteren Transport der Windkraftanlage über das öffentliche Straßennetz ist frühzeitig vor dem geplanten Transportbeginn mit den zu beteiligenden Stellen eine Transportstudie abzustimmen.
122. Wir weisen darauf hin, dass aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei Windenergieanlagen als Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn klassifizierter Straßen die so genannte „Kipphöhe“ ( $1/2$  Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe +  $1/2$  Rotordurchmesser) einzuhalten ist. Zu berechnen ist die Kipphöhe von der Außenkante des Mastfußes. Der empfohlene Abstand wird durch die vorliegende Planung eingehalten.
123. Die zum Bau von Windenergieanlagen über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie auch die dauerhaften Erschließungen der Windenergieanlagen stellen Sondernutzungen im Sinne des Landes- und Bundesfernstraßengesetzes dar. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse können nur erteilt werden, wenn eine verkehrssichere Anbindung gewährleistet wird und insbesondere das klassifizierte Straßennetz für die Aufnahme der Schwertransporte geeignet ist.
124. Bezüglich der über die L 386 und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie der dauerhaften Erschließung der Windenergieanlage und der jeweils damit verbundenen gegebenenfalls erforderlichen Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den LBM - Landesbetrieb Mobilität Worms, Schönauer Straße 5, 67547 Worms zu richten.
125. Rechtzeitig vor Anlegung der Zufahrten ist die Mastermeisterei Rockenhausen (Tel.: 06361/ 921 4-0) zu informieren.
126. Den betroffenen Straßenbaulastträgern dürfen aus der Verwirklichung des Vorhabens keine Kosten entstehen.

### **VII. Versorgungseinrichtungen**

127. Im Bereich des Vorhabens „Windpark Dörnbach“ befinden sich derzeit **keine** Versorgungseinrichtungen der Pfalzerwerke Netz AG.
128. Die Versorgungsnetze der Pfalzerwerke Netz AG unterliegen ständigen baulichen Veränderungen. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzerwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzerwerke Netz AG – <https://www.pfalzerwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft> - zur Verfügung steht.

## **VIII. Forstrecht**

129. Die Errichtung der Windenergieanlage WEA 01 ist nicht in einem Waldgebiet im Sinne des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz geplant. Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung keine Bedenken.

## **IX. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**

130. Für die Mitbenutzung der Wirtschaftswege ist ein Gestattungsvertrag mit den betroffenen Gemeinden abzuschließen.
131. Bei den Zuwegungen sind Verbreiterungen oder Neuanlagen von Wirtschaftswegen erforderlich. Die über die Grenzen der Wirtschaftswege hinaus benötigten Flächen sind mit den Eigentümern und Bewirtschaftern vertraglich abzusichern.
132. Gleiches gilt für die Flächeninanspruchnahme von Privatgrundstücken zur Erschließung.
133. Eine Flächeninanspruchnahme über den, durch eine Gestattung geregelten Bereich hinaus, darf auch während der Bauphase nicht erfolgen.
134. Die bestehenden und genutzten Wirtschaftswege sind niveaugleich an die angrenzenden Flächen herzustellen bzw. in Kreuzungsbereichen niveaugleich an die auszubauenden Wege anzuschließen.
135. Es ist sicherzustellen, dass kein Befestigungsmaterial aus dem Wegebau in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eingetragen wird.
136. Die Erschließung aller landwirtschaftlichen Flächen ist in den notwendigen Bewirtschaftungszeiträumen sicherzustellen.
137. Die Bewirtschaftbarkeit angrenzender Flächen darf durch die Wegegestaltung und den Wegebau nicht nachhaltig betroffen werden.

## **X. Geologie und Bergbau**

### **Bergbau/Altbergbau**

138. Im Geltungsbereich zur Errichtung und zum Betrieb sowie der Zuwegung der beantragten Windenergieanlage ist kein Altbergbau dokumentiert und es erfolgt aktuell kein Bergbau unter Aufsicht.
139. Für die Errichtung der Windenergieanlage wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

### **Boden**

140. Das Fachinformationssystem Boden des Landesamt für Geologie und Bergbau weist „Regosole aus flachem löss- und grusführendem Schluff (Hauptlage) über grusführendem Schluff (Basislage) über tiefem Schuttschluff aus Silt- und Tonstein (Karbon bis Rotliegend)“ aus.
141. Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

142. Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
143. Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach Din 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.
144. Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.
145. Nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.
146. Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019).
147. Es wird eine bodenkundliche Baubegleitung nach Din 19639 empfohlen, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.
148. Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organistaion/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

149. Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlage ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bundes-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz

[https://www.labo-deutschland.de/documents/12-vollzugshilfe\\_110902\\_9be.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/12-vollzugshilfe_110902_9be.pdf)

150. Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windkraftanlage genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.

## Hydrologie

151. Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

## Ingenieurgeologie

152. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für die geplante Windenergieanlage wird die objektbezogene Baugrunduntersuchung empfohlen.

153. Erdbebendienst

Die Kenntnis der Beeinträchtigung von seismischen Messstationen durch Windenergieanlagen hat sich erst mit der zunehmenden Zahl von WEA in den letzten Jahren ergeben. Aufgrund der mittlerweile bundesweit gemachten sowie eigenen Erfahrungen ergeben sich in Abhängigkeit des Abstandes zu den Messstationen folgende Schutzradien:

- Abstand Messstation zu WEA < 3 km: Ausschlussbereich
- Abstand Messstation zu WEA 3 bis 5 km: Einzelfallprüfung
- Abstand Messstation zu WEA > 5 km: in der Regel keine Beeinträchtigung bei kurzperiodischen Stationen.

Allerdings gelten diese Radien nur für kurperiodische Erdbebenstationen und nicht für Breitbandstationen. Für diesen Typ von Erdbebenstationen behält sich der Erdbebendienst Rheinland-Pfalz vor in Abhängigkeit von der regionalen Bedeutung der Messstation den Radius der Einzelfallprüfung zu erweitern.

154. Der Erdbebenstation Imsbach kommt eine besondere Bedeutung der seismologischen Überwachung zu, da sie bedingt durch die geringe Bodenunruhe als zentrale Detektionsstation für den nördlichen Oberrheingraben und das Mainzer Becken fungiert. Des Weiteren gilt die Station Imsbach, die bereits 1999 in Betrieb genommen wurde, als langjährige Referenzstation des Landeserdbebendienstes.
155. Laut Angabe der vorgelegten Unterlagen befindet sich die geplante Windenergieanlage in einem Entfernungsbereich zwischen rund 7-8 km zur Erdbebenstation Imsbach. Hier ist von einer Beeinträchtigung der Erdbebenstation Imsbach auszugehen, die zum derzeitigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden kann. Da die Station mit kontinuierlicher Registrierung betrieben wird, sind hier rechtzeitig **vor Baubeginn** die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Eindämmung evtl. Störeinflüsse auf die Erdbebenstation Imsbach mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau abzustimmen.

## XI. Allgemeine Regelungen

156. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen richten sich ausschließlich nach dieser Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 19 BlmSchG.
157. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von **zwei Jahren** nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BlmSchG).
158. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von **mehr als drei Jahren** nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG).
159. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

160. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
161. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein und der Genehmigungsbehörde **mindestens eine Woche vorher schriftlich** anzuzeigen.
162. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage **ist** der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG, unbeschadet der Regelungen nach § 51a und § 52b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuleiten. Auch die Erreichbarkeit des Betreibers muss der Regionalstelle vorliegen. Ebenso ist ein Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
163. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlage liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten endbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
164. Die Mitteilung des Baubeginns an die Luftfahrtbehörde gemäß Nebenbestimmungen Nr. VI. 106, 107, 123 und 124 dient der Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher besondere Wichtigkeit zu. Ein Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen stellt gemäß § 62 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
165. Die Ziffer **III.** 53 ergeht als Auflagenvorbehalt. Die Ziffern **IV.** 76, 77 sowie **X.** 155 ergehen als aufschiebende Bedingungen, deren Nichtbeachtung zum Nichtinkrafttreten der Genehmigung führen. Die Ziffern **I.** 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, **II.** 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 50, **III.** 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, **IV.** 74, 75, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, **V.** 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, **VI.** 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, **VII.** 128, **IX.** 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, **X.** 139, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 149, 150, 152, **XI.** 160, 161, 162 und 163 sind Auflagen, die zu beachten sind. Die Ziffern **II.** 29, 30, 31, 39, 43, 44, **IV.** 78, 90, **VI.** 100, 101, **VII.** 127, **VIII.** 129, **X.** 138, 140, 146, 148, 151, 153, 154, **XI.** 156, 157, 158, 159 und 164 sind Hinweise, die zu beachten sind.

### **III.** **GEBÜHRENFESTSETZUNG**

1. Für diese Entscheidung werden gemäß des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 235), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:
- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1.1 Gebühr nach Ziffer 4.1.1.1 Buchstabe d) Bes. Gebührenverzeichnis |                    |
| Gebühr Änderungsgenehmigung  | 18.647,28 €        |
| 1.2 Auslagen für Stellungnahmen der Fachbehörden                     | 3.014,16 €         |
| 1.3 Auslagenpauschale Porto  | 50,00 €            |
| <b>Gesamtbetrag</b>  | <b>21.711,44 €</b> |



2. Der Gesamtbetrag in Höhe von **21.711,44 €** ist bis zum 30.04.2023 fällig und unter Angabe der **PK-Nr. 157.0002.23** auf eines der Konten der Kreiskasse Kirchheimbolanden zu überweisen.
3. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % gemäß § 18 des Landesgebührengesetzes erhoben werden.

#### **IV. B E G R Ü N D U N G**

Durch Vorlage der entsprechenden Antrags- und Planunterlagen vom 25.06.2020 beantragte die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 Absatz 3 und 10 BImSchG zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 01) vom Typ Nordex N163/5.7 mit einer Nennleistung von 5,7 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer maximalen Gesamthöhe von je 245,5 m über GOK auf dem Flurstück-Nr.: 1564 in der Gemarkung Dörnbach, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis.

Die geplante Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage WEA01 ist nach §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in Verbindung mit Ziffer 1.6.2, Spalte c) Verfahrensart „V“ des Anhang 1 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Allerdings wurde seitens der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt, die Genehmigung nicht im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Somit ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im räumlichen Zusammenhang zu der beantragten Windenergieanlage WEA 01 befindet sich der Windpark Imsweiler (Spreiter Feld) mit zurzeit drei bestehenden Windenergieanlagen in der Gemarkung Imsweiler (Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land).

Die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Antrags- und Planunterlagen mit entsprechenden Beschreibungen und Zeichnungen wurden vorgelegt. Sie entsprachen den Erfordernissen der §§ 3 und 4 ff der 9. BImSchV.

Ebenso wurde den Antrags- und Planunterlagen eine Umweltverträglichkeitsstudie zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beigelegt.

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Aufgrund des Antrages auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und in Vorbereitung der Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV von der Genehmigungsbehörde, auf Grundlage der nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV beigelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG und § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu erstellen. In der zusammenfassenden Darstellung sind Aussagen zu treffen, über den Ist-Zustand der Umwelt sowie über die voraussichtlichen Veränderungen der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der für die Genehmigungsentscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften hat die Genehmigungsbehörde sodann die festgestellten Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG und § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Bei der Bewertung sind alle Maßnahmen einzubeziehen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder z. B. durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Des Weiteren sind durch das geplante Vorhaben mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu bewerten.

Seitens der Antragstellerin wurden zur Beurteilung die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Form des „Berichts zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) Windpark Dörnbach“ des Ingenieurbüro Bischoff & Partner GbR, Staatsstraße 1, 55442 Stromberg vom August 2021 vorgelegt.

Zur **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen** wurden folgende durch das Vorhaben tangierten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verfahrensbeteiligte angehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern
- Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
- Landesbetrieb Mobilität, Referat Luftverkehr, Flughafen-Hahn
- Landesbetrieb Mobilität, Worms
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern
- Forstamt Donnersberg, Kirchheimbolanden
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Abteilung 6, Untere Landesplanungsbehörde
- Abteilung 7, Untere Naturschutzbehörde
- Abteilung 3, Referat Brand- und Katastrophenschutz
- Abteilung 3, Ordnung und Verkehr
- Abteilung 9, Finanzen
- Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land mit der Stadt Rockenhausen sowie der Ortsgemeinde Imsweiler
- die in Rheinland-Pfalz anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, die Antrags- und Planunterlagen zu prüfen, sich zu den entscheidungsrelevanten Punkten zu äußern und ihre fachbehördlichen Stellungnahmen abzugeben. Seitens dieser Fachstellen bestanden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen gemäß § 12 BImSchG versehen wird.

Gemäß §§ 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurde das beantragte Genehmigungsverfahren am 13.04.2022 im Amtsblatt der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Ausgabe 11/2022), dem Bekanntmachungsorgan des Donnersbergkreises, sowie im Internet unter [www.donnersberg.de](http://www.donnersberg.de), öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag zusammen mit der Umweltverträglichkeitsstudie wurde entsprechend § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 19.04.2022 bis zum 20.05.2022 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde und der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 21.06.2022. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden durch

folgende Dritte Einwendungen bei dem Kreis Donnersbergkreis und der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land erhoben:

Der Vollständigkeit halber werden hier auch die Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange thematisiert.

1. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz
2. POLLICHIA e.V., Erfurter Straße 7, 67433 Neustadt/Weinstraße
3. Landes-Aktions-Gemeinschaft, Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel
4. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

Der Antragstellerin wurden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten bekannt gegeben.

Die vorgebrachten Einwendungen werden im Folgenden betrachtet:

1. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz  
Die Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf das Hohe Rotmilanvorkommen in einem Radius von bis zu 3.000 m um den Windpark. Sie gibt an, dass in diesem Radius 3 Rotmilanbruten erfasst wurden. Neben den Brutrevieren sind Ansammlungen von Rotmilan-Nichtbrütern, Rotmilan-Schlafplätzen und Überwinterungen nachgewiesen. Somit besteht eine hohe Siedlungsdichte in dem Gebiet.

Weiterhin gibt es jährliche Vorkommen der Korn-, Wiesen- und Rohrweihe, regelmäßig teils als Brutvogel, als Wintergast oder zur Mauser- und Wanderungszeit. Der Wanderfalke hat ein regelmäßiges Vorkommen zur Wanderungs- und Überwinterungszeit. Der Raufussbussard hat ein regelmäßiges Vorkommen als Überwinterungsgast.

2. POLLICHIA e.V., Erfurter Straße 7, 67433 Neustadt/Weinstraße  
Die Pollichia e.V. bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf das Hohe Rotmilanvorkommen in einem Radius von bis zu 3.000 m um den Windpark. Sie gibt an, dass in diesem Radius 3 Rotmilanbruten erfasst wurden. Neben den Brutrevieren sind Ansammlungen von Rotmilan-Nichtbrütern, Rotmilan-Schlafplätzen und Überwinterungen nachgewiesen. Somit besteht eine hohe Siedlungsdichte in dem Gebiet.

Erwiderung zu 1 und 2:

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung wird dem Schutz des Rotmilan Rechnung getragen. Es werden Ablenkflächen geschaffen, sodass der Aufbau einer stabilen Kleinsäugerpopulation mit hoher Individuendichte möglich ist und gute Jagdbedingungen für den Rotmilan gewährleistet sind.

3. Landes-Aktions-Gemeinschaft, Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel  
Durch die Landes-Aktions-Gemeinschaft, Natur und Umwelt RLP e.V. werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.
4. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel  
Durch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Soweit die Einwendungen nicht zur Festsetzung der Nebenbestimmungen in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage WEA01 zu beachten sind, führten, waren die Einwendungen nicht genehmigungsrelevant im Sinne des § 6 BImSchG und konnten demgemäß nicht berücksichtigt werden. Diese wurden als nicht relevant abgewogen und flossen nicht in diese Genehmigung ein.

Da die vorgebrachten Einwendungen nach dem Ermessen der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedurften, ergab sich kein Zweck zur Durchführung des Erörterungstermins nach § 14 Abs.1 der 9. BImSchV. Die Kreisverwaltung entschloss sich unter Berücksichtigung von § 14 i.V.m. § 16 Abs.1 Nr. 4 der 9. BImSchV daher dazu, den für Montag, den 18.07.2022 vorgesehene Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht durchzuführen. Die Antragstellerin, die ABO Wind AG, stimmte diesem Vorgehen am 27.06.2022 zu.

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nachdem für die Genehmigungsbehörde auf Grund der veranlassten Überprüfungen und der Ermittlungen der Betriebsstätte feststeht, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung; Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht verwertbare Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§§ 5 und 6 BImSchG), war die beantragte Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 Abs. 3 und 10 BImSchG zu erteilen. Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antrags- und Planunterlagen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

Die Errichtung der Windenergieanlage ist gem. § 14 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden gem. § 17 BNatSchG in einem Fachbeitrag Naturschutz dargestellt und als Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid verbindlich festgesetzt. Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG wurden vom Antragsteller eine Schallimmissions- und Schattenprognose vorgelegt. Diese wurden durch die Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung erfolgten seitens der Fachbehörde keine Einwendungen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen ergingen auf Grund des § 12 Abs. 1 BImSchG, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Kostenfestsetzung des Verfahrens in Höhe von 21.711,44 € beruht auf den §§ 1, 2, 9, 13, 14 und 17 des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.1.1.1 Buchstabe d) der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 235) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Entscheidung erging insgesamt unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit.

---

## **V.** **RECHTSGRUNDLAGEN**

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Dezember 2020 (GVBl. S. 672)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
WHG	Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
LWG	Landeswassergesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
LAGA M 20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln –

---

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz, Neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)
LStrG	Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)
DSchG	Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)
LGebG	Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106) i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
Verwaltungs- vorschriften	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
Rundschreiben	Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013  Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012



---

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Reimringer)

Anlagen: 1 Kostenberechnung